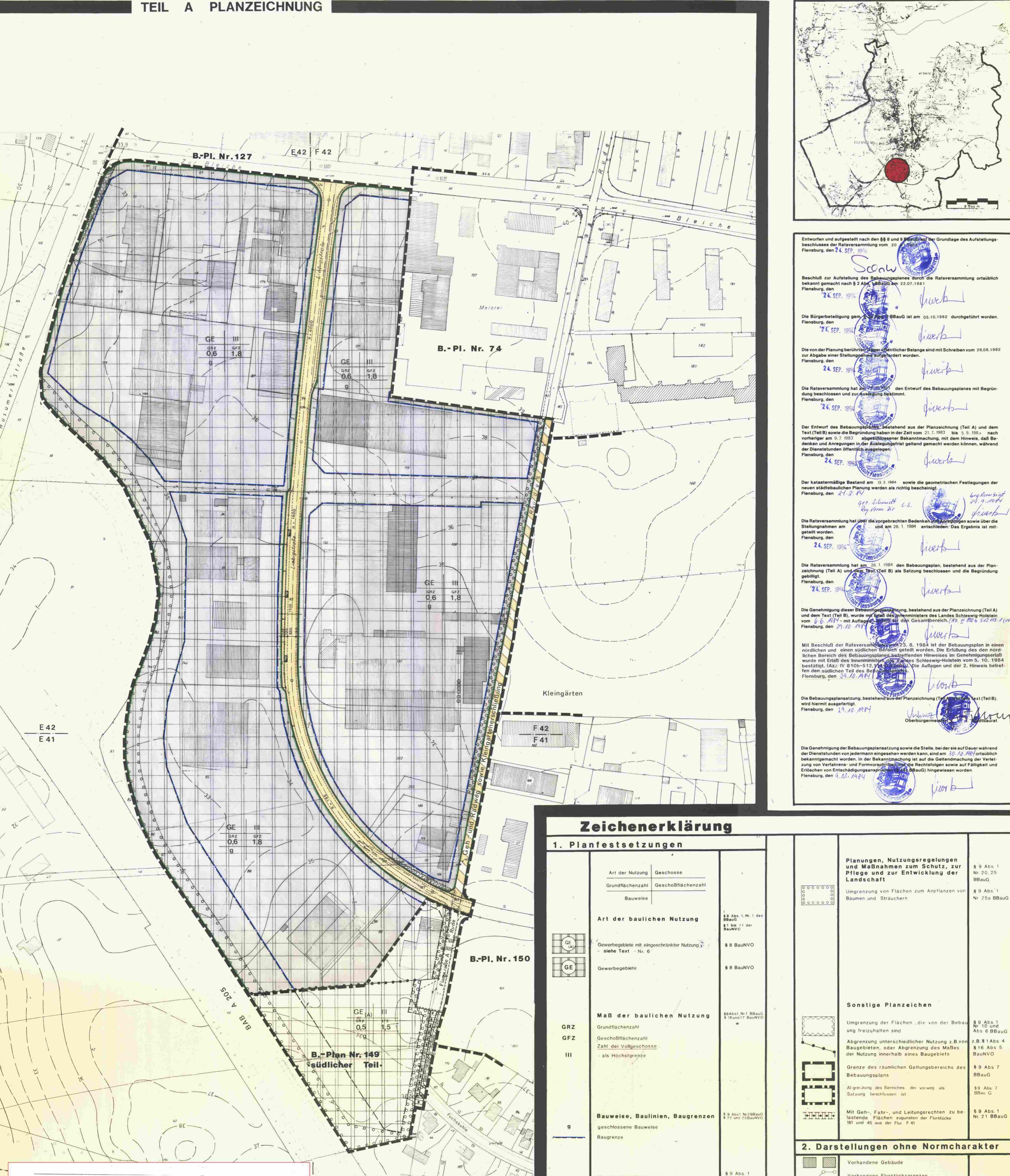
SATZUNG DER STADT FLENSBURG

ÜBER DEN

- nördlicher Teil -

BEBAUUNGSPLAN NR.149

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz i.d. F. vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949), sowie § 82 der Landesbauordnung i.d.F. vom 24.2.1983 (GVOBI. Schl.-H. S.83) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung am 26.1.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 149 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und



1.2 Anlagen für sportliche Zwecke nach § 8 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO sind im Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO weder allgemein noch 1.3 Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Ziffer 3 BauNVO sind im Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des TEIL Aufgehoben durch 1. Änderung B-Plan Nr. 149

Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhalten-

den Grundstücksflächen in Sichtdreiecken ist jede sicht-

als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante unzulässig, jeder

behindernde Bepflanzung oder sonstige Nutzung mit mehr

Bewuchs ist dauernd ünter dieser Höhe zu halten.

der südlichen Grenze des Flurstückes 182 der Flur F 41,

b) Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 1 wird aufgehoben und durch den folgenden erweiterten Text ersetzt:

der Straße Zur Bleiche,

wird wie folgt geändert und ergänzt:

Zulässige Art der Nutzung

der B 200 und der Husumer Straße

TEXT

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG)

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 149 "LIEBIGSTRAßE-WEST"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22, A p+11 1993 (BGBI. I S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 24, 6, 1993 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über die 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 149 erlassen:

den östlichen Grenzen der Flürstücke 197 und 121 sowie der nördlichen Grenze des Flurstückes 119 der Flur F 42 und der

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 149 "Liebigstraße-West" für das Gebiet zwischen

a) Für den Bebauungsplan soll anstelle der Fassung 1977 künftig die Fassung 1990 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Anwendung finden.

1.1 <u>Einzelhandel</u> ist im Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO nur mit Waren zulässig, welche der jeweilige Betrieb selbst herstellt, weiterverarbeitet oder repariert. Herstellung, Weiterverarbeitung bzw. Reparatur müssen gegenüber dem Ver-

3. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN Für notwendige Grundstückszufahrten können die Anpflanzgebote unterbrochen werden.

F 41 184

4. BAUWEISE Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BBauG können in den mit g festgesetzten Gebieten entsprechend § 22 Abs. 4 Baunutzungsverordnung auch Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zugelassen werden.

5. BAUGRENZEN Eine Überschreitung der Baugrenzen entlang der Westtangente (A 205) um max. 20 m kann als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 Bundesbaugesetz zugelassen werden, wenn

die Belange des Straßenverkehrs gewahrt bleiben und

eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers vorliegt.

6. EMISSIONEN Zum Schutze der südlich angrenzenden Wohngebiete sind in den mit GE (A) bezeichneten Gebieten gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverördnung nur Gewerbebetriebe zulässig, die die Werte des äquivalenten Dauerschallpegels entsprechend der Vornorm der DIN 18005 von tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) nicht überschreiten.

Verkehrsflächen

StraBenverkehrsflächen

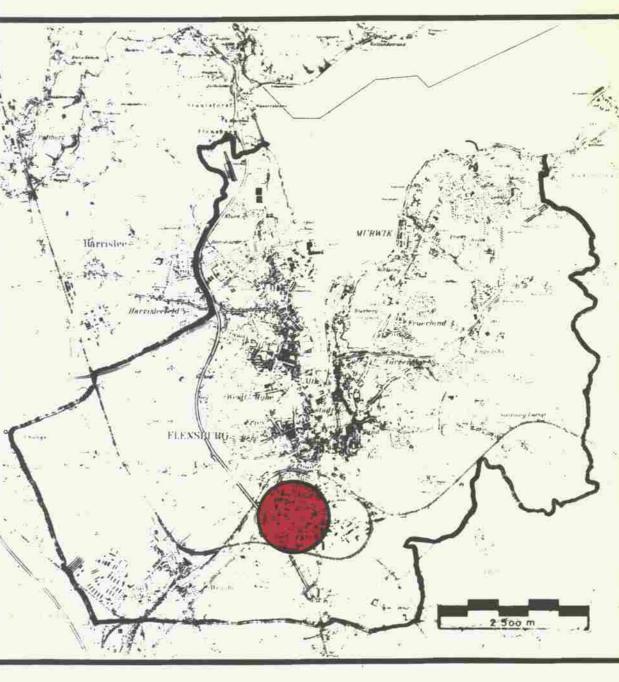
StraBenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

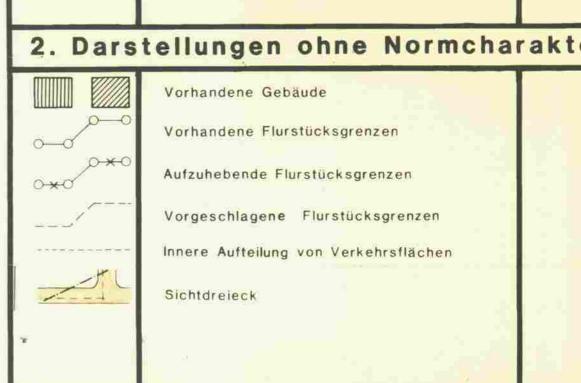
-

Für das Gebiet:

zwischen der Straße Zur Bleiche, den östlichen Grenzen der Flurstücke 122, 120 und 121 der Flur F 42, der nördlichen Grenze des Flurstückes 119 der Flur F 42, der Rude (Geh-und Radweg), der Liebigstrasse, der östlichen Grenze des Flurstückes 192 und der südlichen Grenzen der Flurstücke 192 und 201 der Flur F 41, der A 205 und der Husumer Strasse.







- 1	200		
	/	Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen	
	**********	Innere Aufteilung von Verkehrsflächen	
		Sichtdreieck	
	Y		L.
4		The state of the s	
	3. Nachrichtliche Übernahmen §9 Abs. 6 BBauG		
		Nutzungsregelungen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft	

0000 § 19 LPflegG



nördlicher Teil =

0 5 10 20 30 40 50 60 70

Stand: 2.8.1984

Nr 11 BBauG